

VERORDNUNG

des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet
in den Gemarkungen Neu-Ulm und Gerlenhofen (Landkreis Neu-Ulm)
für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Neu-Ulm
und der Bundesrepublik Deutschland
vom 10.07.1981

in Kraft seit 01.08.1981

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bek. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bek. vom 07.03.1975 (GVBl Nr. 39) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Neu-Ulm und der Bundesrepublik Deutschland wird in den Gemarkungen Neu-Ulm und Gerlenhofen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

4 Fassungsbereichen,

2 engeren Schutzzonen,

1 weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich für den Brunnen 1 der Stadt Neu-Ulm umschließt eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1398 der Gemarkung Neu-Ulm. Die Südwestecke der Teilfläche liegt rd. 280 m nordwestlich von der Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 514/2 der Gemarkung Gerlenhofen. Von diesem Punkt verläuft die südöstliche Grenze des Fassungsbereiches rd. 70 m bis zur Südostecke, die rd. 300 m in nördlicher Richtung von dem nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Fl.Nr. 514/2 der Gemarkung Gerlenhofen entfernt liegt. Die Nordwestecke des Fassungsbereiches liegt rd. 360 m von der Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 514/2 der Gemarkung Gerlenhofen entfernt liegt. Die Nordostecke des Fassungsbereiches befindet sich ca. 60 m weiter östlich von der vorgenannten Nordwestecke und ca. 5 m südlich des nördlich vorbeiführenden Waldweges. Der Fassungsbereich für den Brunnen 1 hat ein Ausmaß von rd. 90 x 80 m.

(3) Der Fassungsbereich für den Brunnen 3 der Stadt Neu-Ulm umschließt eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1398 der Gemarkung Neu-Ulm. Die Südwestecke der Teilfläche liegt rd. 370 m in nördlicher Richtung von der Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 514

der Gemarkung Gerlenhofen entfernt. Die Südgrenze der Teilfläche verläuft von der Südwestecke rd. 60 m in nördlicher Richtung bis zur Südostecke der Teilfläche. Von dort führt die Ostgrenze in einem leichten Bogen in nordwestlicher Richtung bis zu dem an der Nordgrenze vorbeiführenden Waldweg. Von diesem Punkt verläuft die Nordgrenze in einer Länge von ca. 65 m entlang dieses Weges in südwestlicher Richtung. Die Westgrenze erstreckt sich von dem südwestlichen Endpunkt der Nordgrenze in gerader Linie auf eine Länge von ca. 90 m zu der vorbeschriebenen Südwestecke dieses Fassungsgebietes. Das Ausmaß des Fassungsgebietes beträgt rd. 90 x 60 m.

- (4) Der Fassungsgebiet für den Brunnen 4 der Stadt Neu-Ulm umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1398 der Gemarkung Neu-Ulm. Die Nordwestecke der Teilfläche liegt rd. 100 m südlich von der Südecke des Grundstückes Fl.Nr. 812/3 der Gemarkung Neu-Ulm entfernt. Von der Nordwestecke bis zur Nordecke der Teilfläche verläuft die Grenze auf 75 m Länge in nördlicher Richtung. Die Nordecke ist ca. 85 m von der Südecke des Grundstückes Fl.Nr. 812/3 der Gemarkung Neu-Ulm entfernt. Von der Nordecke verläuft die Grenze rd. 50 m in südöstlicher Richtung bis zum südöstlichen Eckpunkt, der ca. 135 m von der Südecke des Grundstückes Fl.Nr. 812/3 der Gemarkung Neu-Ulm entfernt ist. Von diesem Punkt verläuft die Südgrenze des Fassungsgebietes entlang der Nordgrenze eines Waldweges in südlicher Richtung auf eine Länge von rd. 90 m. Dieser Punkt bildet die südlichste Ecke des Fassungsgebietes. Die Westgrenze verläuft von dort in gerader Linie zur vorbeschriebenen Nordwestecke des Fassungsgebietes. Der Fassungsgebiet des Brunnens 4 hat ein Ausmaß von rd. 60 x 75 m.
- (5) Der Fassungsgebiet der Brunnen 1 und 2 der Bundesrepublik Deutschland umschließt eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1398 der Gemarkung Neu-Ulm. Die Südwestecke der Teilfläche liegt rd. 125 m nordöstlich der Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 1398/3 der Gemarkung Neu-Ulm. Von der Südwestecke der Teilfläche erstreckt sich die südliche Grenze rd. 95 m in östlicher Richtung bis zur Südostecke, die auch rd. 215 m südlich der Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 1398/9 der Gemarkung Neu-Ulm entfernt liegt. Vom südöstlichsten Eckpunkt der Teilfläche verläuft die östliche Grenze rd. 170 m in nördlicher Richtung zur Nordostecke, die rd. 135 m nordöstlich der Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 1398/9 der Gemarkung Neu-Ulm entfernt liegt. Die Nordgrenze des Fassungsgebietes verläuft von der vorgenannten Nordostecke auf eine Länge von rd. 95 m in nordwestlicher Richtung zu einem Punkt, der ca. 60 m nordöstlich der Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 1398/9 der Gemarkung Neu-Ulm auf der südlichen Seite eines Feldweges liegt. Von dieser Nordwestecke erstreckt sich die westliche Grenze des Fassungsgebietes entlang dieses Waldweges in südwestlicher Richtung zur eingangs beschriebenen Südwestecke des Fassungsgebietes. Der Fassungsgebiet hat ein Ausmaß von rd. 170 m x 95 m.
- (6) Die engere Schutzzone für den Brunnen 4 der Stadt Neu-Ulm umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1398 der Gemarkung Neu-Ulm mit Ausnahme der Fläche für den Fassungsgebiet dieses Brunnens. Die westliche Grenze verläuft rd. 650 m entlang auf der Ostseite des Illerkanals von der Gemarkungsgrenze Neu-Ulm/Gerlenhofen in nördlicher Richtung. Die südliche Grenze erstreckt sich rd. 600 m entlang der Gemarkungsgrenze Neu-Ulm/Gerlenhofen vom Illerkanal zum Autobahnzubringer und die östliche Grenze von dort in nördlicher Richtung entlang der Westseite eines Andienungsweges bis zum Forstweg Fl.Nr. 1397/3 der Gemarkung Neu-Ulm. Die nördliche Grenze verläuft vom vorgenannten Endpunkt rd. 435 m entlang der Südseite des Forstweges Fl.Nr. 1397/3 der Gemarkung Neu-Ulm bis ca. 70 m vor dem Illerkanal. Von dort schwenkt die nördliche Grenze in südwestlicher Richtung zum Nordpunkt der westlichen Grenze ab.
- (7) Die engere Schutzzone für die Brunnen 1 und 3 der Stadt Neu-Ulm und die Brunnen der Bundesrepublik Deutschland umfasst eine westlich des Illerkanals gelegene Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1398 der Gemarkung Neu-Ulm mit Ausnahme der Flächen für die Fassungsgebiete der Brunnen 1, 3 der Stadt Neu-Ulm und der Bundesrepublik

Deutschland sowie einer Teilfläche von 10 m Breite entlang des Illerkanales und der Teilfläche westlich einer Linie von der Einmündung des Waldweges vom Brunnen 1 zur Iller in den Illerdammweg zur südöstlichsten Ecke des Grundstückes FI.Nr. 1398/12 der Gemarkung Neu-Ulm; die Teilflächen der Grundstücke FI.Nrn. 1398/9 und 1398/12 der Gemarkung Neu-Ulm von einem Punkt ca. 15 m südwestlich der südlichsten Ecke des Grundstückes FI.Nr. 797 der Gemarkung Neu-Ulm in südwestlicher Richtung bis zu einem Punkt der rd. 90 m nördlich der Südwestecke auf der Westseite des Grundstückes FI.Nr. 1398/9 der Gemarkung Neu-Ulm liegt und von dort zur südöstlichsten Ecke des Grundstückes FI.Nr. 1398/12 der Gemarkung Neu-Ulm, eine südliche Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 800/3 der Gemarkung Neu-Ulm mit einer nördlichen Begrenzung in der Verlängerung einer Linie der Westgrenze des Grundstückes FI.Nr. 803/2 der Gemarkung Neu-Ulm zum Illerkanal, eine westliche Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 802 der Gemarkung Neu-Ulm von der Nordwestecke des Grundstückes FI.Nr. 803/2 der Gemarkung Neu-Ulm zu einem Punkt der rd. 15 m südwestlich der südlichsten Ecke des Grundstückes FI.Nr. 797 der Gemarkung Neu-Ulm liegt; die Grundstücke FI.Nrn. 511/6, 511/7, 512/3, 513, 514 und 514/2 der Gemarkung Gerlenhofen.

- (8) Die weitere Schutzzone umfasst die Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 421/3 der Gemarkung Neu-Ulm von einem Punkt rd. 10 m westlich des Autobahnzubringers bis zum Grundstück FI.Nr. 1398/14 der Gemarkung Neu-Ulm, eine nördliche Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 800/3 der Gemarkung Neu-Ulm mit Ausnahme der Teilfläche in der engeren Schutzzone, das Grundstück FI.Nr. 800/4 der Gemarkung Neu-Ulm, eine südliche Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 800/5 der Gemarkung Neu-Ulm mit einer nördlichen Begrenzung rd. 10 m vor dem Autobahnzubringer, eine südliche Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 802 der Gemarkung Neu-Ulm mit einer nördlichen Begrenzungslinie zwischen der südöstlichsten Ecke des Grundstückes FI.Nr. 797 der Gemarkung Neu-Ulm und der Südwestecke des Grundstückes FI.Nr. 799 der Gemarkung Neu-Ulm mit Ausnahme eines 10 m breiten Streifens vor dem Autobahnzubringer und der Fläche, die in der engeren Schutzzone liegt, das Grundstück FI.Nr. 803/2 der Gemarkung Neu-Ulm, eine südliche Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 804/3 der Gemarkung Neu-Ulm westlich des Autobahnzubringers mit Ausnahme eines 10 m breiten Streifens entlang dieser Straßenanlage, eine Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 812/2 der Gemarkung Neu-Ulm vom Illerkanal bis ca. 10 m vor dem Autobahnzubringer, das Grundstück FI.Nr. 812/3 der Gemarkung Neu-Ulm, eine Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 812/8 der Gemarkung Neu-Ulm mit Ausnahme eines ca. 10 m breiten Streifens entlang der Westseite des Autobahnzubringers, die Grundstücke FI.Nrn. 812/9, 812/10 und 1397/3 der Gemarkung Neu-Ulm; die Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 1398 der Gemarkung Neu-Ulm von einer Linie rd. 10 m entlang der Westseite des Autobahnzubringers bis zur Iller, ausgenommen der in den Fassungsbereichen und in den engeren Schutzzonen genannten Teilflächen sowie mit Ausnahme einer Fläche entlang des Illerschutzstreifens, wobei die westliche Begrenzung entlang dieses Schutzstreifens in nördlicher Richtung verläuft und rd. 100 m nördlich des Zusammentreffens des Waldweges vom Brunnen 1 und des Illerschutzstreifens beginnt, von dort in nördlicher Richtung rd. 650 m verläuft, von diesem Punkt ca. 310 m nach Nordosten schwenkt, zu einem Punkt der rd. 80 m von der Südwestecke des Grundstückes FI.Nr. 1398/9 der Gemarkung Neu-Ulm auf der Westseite dieses Grundstückes liegt; das Grundstück FI.Nr. 1398/14 der Gemarkung Neu-Ulm; die Grundstücke FI.Nrn. 124 bis 132 der Gemarkung Gerlenhofen, die westlichen Teilflächen der Grundstücke FI.Nrn. 557 bis 570 der Gemarkung Gerlenhofen mit einer östlichen Begrenzung von der Südostecke des Grundstückes FI.Nr. 570 bis zu einem Punkt auf der Nordseite des Grundstückes FI.Nr. 557 rd. 130 m vom Autobahnzubringer in südöstlicher Richtung, die Grundstücke FI.Nrn. 571 bis 575 der Gemarkung Gerlenhofen, die Grundstücke FI.Nrn. 577 bis 651 der Gemarkung Gerlenhofen, das Grundstück FI.Nr. 805 der Gemarkung Gerlenhofen, die Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 805/3 der Gemarkung Gerlenhofen vom Eiskanal bis zur Gemarkungsgrenze Neu-Ulm, Grundstücke FI.Nrn. 806, 807 und 822 der Gemarkung Gerlenhofen.

- (9) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 im Landratsamt Neu-Ulm und in der Gemeindekanzlei und in der Stadtverwaltung Neu-Ulm niedergelegt, er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (10) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2 bis 8 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (11) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, so weit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
7

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Gartenbau</u>	verboten	-	-
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung			
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasser- verwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und –beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i.d.F. vom 31.05.1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>	v e r b o t e n		
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung			
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>	v e r b o t e n		
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern			
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	-	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-	
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n	-	
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschl. Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder punktförmig zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> 4.1 Bergbau	v e r b o t e n	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u> 5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte		

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 10.07.1981
Landratsamt

F.J. Schick
Landrat

